

**Behörde** (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL  
 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)  
 Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien  
 Telefon: 01/58058-0,  
 Telefax: 01/58058-9191  
 E-Mail: rtr@rtr.at  
 http://www.rtr.at  
 DVR: 4009878



Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der  
 Beschuldigten

Herr XY  
 p.A. Gemeindeverband des Sanitätssprengels Lans  
 Scheibeweg 128  
 6072 Lans

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/18-025	Mag. Schmidt	438	10. Juli 2018

## Straferkenntnis

Sie haben

am	bis	in
01.10.2017	24.11.2017	Lans
<p>als vertretungsbefugtes Organ des Rechtsträgers Gemeindeverband des Sanitätssprengels Lans und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 120/2016, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher, zu verantworten, dass der Gemeindeverband des Sanitätssprengels Lans in 6072 Lans, Scheibeweg 128, innerhalb des Zeitraums von 01.10.2017 bis 15.10.2017 sowie in der mit Schreiben vom 23.10.2017, KOA 13.250/17-006, gesetzten Nachfrist von vier Wochen, d.i. im Zeitraum von 27.10.2017 bis 24.11.2017, Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 32/2018, an die KommAustria über die unter <a href="http://www.rtr.at">www.rtr.at</a> („eRTR/Anmeldung“) abrufbare Webschnittstelle unterlassen hat.</p>		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG  
 § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
1) 250,-	3 Stunden	Keine	§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG
1) 250,-	3 Stunden	Keine	§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet der Gemeindeverband des Sanitätssprengels Lans für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

**50,00** Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

**550,00** Euro

#### Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 13.500/18-025** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

#### Begründung:

##### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 26.02.2018, KOA 13.500/18-014, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als außenvertretungsbefugtes Organ des Gemeindeverbandes des Sanitätssprengels Lans und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte ihn zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, er habe es zu verantworten, dass der Gemeindeverband des Sanitätssprengels Lans Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG an die KommAustria innerhalb des Zeitraums von 01.10.2017 bis 15.10.2017 sowie in der mit Schreiben vom 23.10.2017, KOA 13.250/17-006, gesetzten Nachfrist von vier Wochen, das ist im Zeitraum von 27.10.2017 bis 24.11.2017, auf der unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) unter „eRTR/Anmeldung“ abrufbaren Webschnittstelle unterlassen hat.

Mit Schreiben vom 01.03.2018 bezog der Beschuldigte – durch den Amtsleiter AB – zu diesem Vorwurf Stellung und führte aus, dass die Gemeinde Lans im November 2017 bzgl. der Versäumnis zur Abgabe von Daten für den Sanitätssprengel informiert worden sei. Es sei seitens des Bürgermeisters eine Rechtfertigung (vom 03.01.2018) verfasst und in einem Telefonat seitens der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (im Folgenden: RTR-GmbH) darauf hingewiesen worden, dass dies ebenfalls für den Kanalisationsverband nachzuholen sei. Im Irrglauben, dass somit das Jahr 2017 abgeschlossen sei, seien für beide Verbände Meldungen abgegeben worden, wobei eine Eingabe für frühere Quartale im Jänner

2018 nicht mehr möglich gewesen sei.

Für das dritte Quartal sei leider verabsäumt worden, Leermeldungen abzugeben, da angenommen worden sei, dass mit der Rechtfertigung des Bürgermeisters vom 03.01.2018 alle Versäumnisse für das Jahr 2017 erledigt seien.

## **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Der Gemeindeverband des Sanitätssprengels Lans ist nach der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 25. Juni 1991 über die Bildung der Sanitätssprengel, LGBl. Nr. 49/1991 idF 98/2017, eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Dieser Sanitätssprengel hat gemäß § 1 leg cit die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 des Gemeindegesetzes sicherzustellen.

Der Beschuldigte war jedenfalls im Zeitraum von 01.10.2017 bis 24.11.2017 vertretungsbefugtes Organ des Gemeindeverbandes des Sanitätssprengels Lans. Weiters ist der Beschuldigte Bürgermeister der Gemeinde Lans.

Am 31.07.2017 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria die – zum Stand 1. Juli 2017 aktualisierte – Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt. Der Gemeindeverband des Sanitätssprengels Lans ist auf dieser Liste angeführt. Zudem befindet sich der Rechtsträger auch auf der online abrufbaren Liste derjenigen Rechtsträger, die aktuell der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegen.

Für den Gemeindeverband des Sanitätssprengels Lans wurde in der Meldefrist von 01.10.2017 bis 15.10.2017, somit innerhalb der Meldephase für das dritte Quartal des Jahres 2017, keine Bekanntgaben nach § 2 und § 4 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der KommAustria veranlasst. Mit Schreiben vom 23.10.2017, KOA 13.250/17-006, hat die KommAustria dem Gemeindeverband des Sanitätssprengels Lans eine Nachfrist von vier Wochen gesetzt. Dieses Schreiben ist dem Rechtsträger am 27.10.2017 zugestellt worden. Die Zustellung des Schreibens ist durch Übernahme ausgewiesen. Auch in der Nachfrist, die dem Gemeindeverband des Sanitätssprengels Lans von der KommAustria gesetzt worden ist, d.h. bis 24.11.2017, sind keine Bekanntgaben nach § 2 und § 4 MedKF-TG erfolgt. Es wären Leermeldungen zu erstatten gewesen.

In den Meldephasen vor dem dritten Quartal 2017 wurden im ersten Quartal 2017 fristgerechte Meldungen (innerhalb der gesetzten Nachfrist) veranlasst. Es handelte sich um Leermeldungen. In der Meldephase für das zweite Quartal 2017 wurden keine fristgerechten Meldungen veranlasst (dies ist allerdings nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens). In den Meldephasen nach dem dritten Quartal 2017 wurden für den Gemeindeverband des Sanitätssprengels Lans jeweils fristgerechte Meldungen (d.h. innerhalb der regulären Meldefrist) veranlasst. Es handelte sich jeweils um Leermeldungen.

Mit rechtskräftigem Straferkenntnis vom 05.06.2018, KOA 13.500/18-013, wurde von der KommAustria über den Beschuldigten eine Geldstrafe gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG verhängt, da er als Obmann des Gemeindeverbandes des Sanitätssprengels Lans zu verantworten hatte, dass dieser Rechtsträger innerhalb des Zeitraums von 01.07.2017 bis 22.08.2017, sohin in der Meldephase für das zweite Quartal 2017, Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 unterlassen hat.

Der Beschuldigte ist Bürgermeister der Gemeinde Lans, Obmann des Gemeindeverbandes des Sanitätssprengels Lans und des Kanalisationsverbandes Aldrans-Lans-Sistrans sowie Mitarbeiter der Abteilung Kultur des Landes Tirol. Die KommAustria geht von einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von EUR 0,00 aus diesen Erwerbstätigkeiten aus. Zudem besteht ein Vermögen in der Höhe eines ideellen Halfteanteils eines kleinen Hauses in Lans.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum Gemeindeverband des Sanitätssprengels Lans beruhen auf der Liste, welche der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T vom Rechnungshof am 31.07.2017 mit Stand 01.07.2017 übermittelt wurde, auf der Einsichtnahme in die Website des Rechnungshofes, auf welcher die aktuell seiner Gebarungskontrolle unterworfenen Rechtsträger angeführt sind (abrufbar unter: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>).

Die Feststellung zur Funktion des Beschuldigten als vertretungsbefugtes Organ des Gemeindeverbandes des Sanitätssprengels Lans beruht auf der zitierten Liste des Rechnungshofes und wurde vom Beschuldigten nicht bestritten. Die Feststellungen zur Funktion des Beschuldigten als Bürgermeister der Gemeinde Lans ergeben sich aus dem Vorbringen des Beschuldigten sowie aus der Einsichtnahme in die Webseite der Gemeinde, welche unter folgender Adresse abrufbar ist: <http://www.gemeinde-lans.at/gemeinde/gemeindeamt/>.

Die Feststellung über die Zustellung des Mahnschreibens ergibt sich aus dem entsprechenden Zustellnachweis im Akt.

Die Feststellung zur Unterlassung der Bekanntgaben nach den § 2 und § 4 MedKF-TG innerhalb der dafür vorgesehenen Frist beruht auf den – auch für den Beschuldigten einsehbaren – Aufzeichnungen in der Webschnittstelle. Dort ist insbesondere auch ersichtlich, dass in den Meldephasen nach dem dritten Quartal 2017 und in der Meldephase für das erste Quartal 2017 jeweils fristgerechte Bekanntgaben (jeweils „Leermeldungen“) veranlasst wurden. Ebenfalls ist daraus zu entnehmen, dass für das zweite sowie dritte Quartal 2017 keine fristgerechten Bekanntgaben veranlasst wurden. Sowohl aus den Aufzeichnungen in der Webschnittstelle, als auch aus dem Straferkenntnis der KommAustria vom 05.06.2018, KOA 13.500/18-013, geht hervor, dass die Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG innerhalb der vorgesehenen Frist für das zweite Quartal 2017 unterlassen wurden. Die Feststellung, dass Leermeldungen abzugeben gewesen wären, ergibt sich weiteres aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Beschuldigten.

Die Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschuldigten beruhen auf den glaubhaften Angaben des Beschuldigten im Rahmen seiner schriftlichen Rechtfertigung vom 03.01.2018, welche im Verfahren zu KOA 13.500/18-005 abgegeben und im gegenständlichen Verfahren der schriftlichen Stellungnahme vom 01.03.2018 beigelegt wurde.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen**

Nach § 1 Abs. 3 des KommAustria-Gesetzes (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf die Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt.

### **4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG**

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass der Gemeindeverband des Sanitätssprengels Lans von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und § 4 MedKF-TG betroffen und diesen in Bezug auf das dritte Quartal 2017 nicht fristgerecht nachgekommen ist.

§ 5 Abs. 1 MedKF-TG lautet:

### **„Verwaltungsstrafe**

**§ 5.** (1) Wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.“

Die maßgeblichen Regelungen der §§ 2, 3 und 4 MedKF-TG lauten:

### **„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen**

**§ 2.** (1) ...

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) Wurden für einen Rechtsträger keine Aufträge im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Quartal durchgeführt oder beträgt die Gesamthöhe des Entgelts der von einem Medieninhaber eines periodischen Mediums durchgeführten Aufträge nicht mehr als 5 000 Euro im jeweiligen Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (Abs. 3) innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist gesondert bekanntzugeben. Die Veröffentlichung dieser Information durch die KommAustria richtet sich nach § 3 Abs. 3.

(...)“

### **„Verfahren und Details zur Veröffentlichung**

**§ 3.** (1) ...

(2) Wird innerhalb der in § 2 Abs. 3 genannten Frist von einem Rechtsträger weder eine Bekanntgabe über erteilte Aufträge vorgenommen noch eine Bekanntgabe veranlasst, dass keine Bekanntgabepflicht besteht, so ist dem betreffenden Rechtsträger von der KommAustria eine Nachfrist von vier Wochen zu setzen.

(3) – (6) ...“

### **„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmengelt**

**§ 4.** (1) Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,

2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,

3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie

4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als

insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder

*die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden,*

*den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 sind sinngemäß anzuwenden.*

*(2) Wurden von einem Rechtsträger keine Förderungen im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Zeitraum vergeben oder beträgt die Gesamthöhe der Förderung an einen Medieninhaber nicht mehr als 5 000 Euro im entsprechenden Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (§ 2 Abs. 3) gesondert bekanntzugeben.*

*(3) ...“*

Die Bekanntgabepflichten gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen.

Dass es sich beim Gemeindeverband des Sanitätssprengels Lans um einen Rechtsträger handelt, welcher der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegt, ergibt sich aus der Liste, welche der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T vom Rechnungshof am 31.07.2017 übermittelt wurde, sowie aus der Einsichtnahme in die Website des Rechnungshofes, auf welcher die aktuell seiner Gebarungskontrolle unterworfenen Rechtsträger angeführt sind (abrufbar unter: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>).

Das MedKF-TG trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge erteilt, Medienkooperationen eingetht oder Förderungen zusagt, oder ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist. Aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung im MedKF-TG ist für das Vorliegen der Meldepflicht auch nicht relevant, ob dem betreffenden Rechtsträger überhaupt ein Budget für die Erteilung von Werbeaufträgen und/oder Förderungen zur Verfügung steht. In solchen Fällen hat der meldepflichtige Rechtsträger eine sogenannte „Leermeldung“ zu veranlassen, d.h. zu bestätigen, dass er keine Aufwendungen getätigt hat, die EUR 5.000,- pro Quartal und Medium bzw. pro Förderungsempfänger überschreiten.

Der Beschuldigte hat es unterlassen, die Bekanntgaben an die KommAustria, zu welchen der Gemeindeverband des Sanitätssprengels Lans verpflichtet ist, innerhalb der zweiwöchigen Frist gemäß § 2 Abs. 3 MedKF-TG sowie innerhalb der dem Rechtsträger gesetzten Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG – d.h. bis zum 24.11.2017 – im Wege der dafür auf der Website der RTR-GmbH unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) eingerichteten Webschnittstelle zu veranlassen.

Der Beschuldigte ist dem Vorwurf der unterlassenen Bekanntgabe nicht entgegengetreten. Vielmehr wurde ausgeführt, dass es sich bei der Unterlassung der Bekanntgabe um ein Versehen gehandelt habe bzw. irrtümlich aufgrund des diesem Verfahren vorangegangenen, rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahrens gegen den Beschuldigten angenommen worden sei, dass die Meldungen für das Jahr 2017 abgeschlossen seien. Eine Eingabe für die früheren Quartale sei im Jänner aber leider nicht mehr möglich gewesen.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht in der nicht fristgerechten und damit nicht rechtzeitigen Erfüllung der Bekanntgabepflichten gemäß § 2 oder § 4 MedKF-TG. Die Tat ist mit Ablauf der Frist vollendet. Es handelt sich um ein Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Zustandsdelikts.

Angesichts des festgestellten Sachverhaltes ist der Tatbestand des § 5 Abs. 1 MedKF-TG hinsichtlich der Bekanntgabepflichten nach § 2 und § 4 MedKF-TG in objektiver Hinsicht erfüllt.

Im vorliegenden Fall dauerte die Frist für die Bekanntgabe von 01.10.2017 bis zum Ende der Nachfrist, die dem Gemeindeverband des Sanitätssprengels Lans von der KommAustria gesetzt wurde, am 24.11.2017.

Mit Ablauf des 24.11.2017 war die Tat vollendet.

### **4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten**

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren im Tatzeitraum vertretungsbefugtes Organ des Gemeindeverbandes des Sanitätssprengels Lans. Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften des Gemeindeverbandes des Sanitätssprengels Lans nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

### **4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten**

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 iVm § 2 und § 5 Abs. 1 iVm § 4 MedKF-TG um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Im Verfahren wurden keine Umstände vorgebracht, die darauf schließen lassen, dass ein wirksames Kontrollsystem, um den Meldeverpflichtungen des Gemeindeverbandes des Sanitätssprengels Lans nachzukommen, bestanden hat. Vielmehr wurde vorgebracht, die Unterlassung der Bekanntgaben sei im Irrglauben unterblieben, da angenommen worden sei, mit der Rechtfertigung vom 03.01.2018 betreffend das Verwaltungsstrafverfahren wegen Unterlassen der Meldungen nach dem MedKF-TG für das zweite Quartal 2017 seien alle Versäumnisse für das Jahr 2017 erledigt worden.

Ein mangelndes Verschulden des Beschuldigten konnte durch diese Ausführungen aus Sicht der

KommAustria im gegenständlichen Fall allerdings nicht glaubhaft gemacht werden. Insbesondere erfolgte keine Darlegung dahingehend, dass im Gemeindeverband ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet wurde. Im Gegenteil, versuchte doch der Beschuldigte in seiner Rechtfertigung vom 01.03.2018, die sich auch auf die Stellungnahme des Beschuldigten in einem früheren Verwaltungsstrafverfahren vor der KommAustria bezieht, die Verantwortung für das Meldeversäumnis seinerseits – unzutreffender Weise – auf die Behörde durch deren Auskünfte zu überwälzen. Im Übrigen kann betreffend das (mangelnde) Kontrollsystem im Gemeindeverband auf das Straferkenntnis der KommAustria vom 05.06.2018, KOA 13.500/18-013, bzw. die dort getroffenen Feststellungen verwiesen werden.

Der Beschuldigte hat daher fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 MedKF-TG und § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 MedKF-TG, jeweils iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

#### **4.5. Strafbemessung**

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies geboten erscheint, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien. Von geringem Verschulden iSv § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zu § 21 VStG aF: VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141 und VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Der Zweck des § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht gerade darin, das Ziel der umfassenden Transparenz sicherzustellen und die Unterlassung der Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG zu verhindern. Dazu gehört auch die Abgabe von Leermeldungen. Das Verhalten des Beschuldigten beeinträchtigt diesen Zweck somit nicht nur unerheblich. Vielmehr liegt ein typischer Fall einer Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG vor. Dem Beschuldigten ist auch nicht gelungen, ein (grundsätzlich) funktionierendes Kontrollsystem, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften jederzeit sichergestellt werden kann, glaubhaft zu machen, sodass nicht von einem geringfügigen Verschulden iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gesprochen werden kann. Zudem ist der Beschuldigte durch das Mahnschreiben der KommAustria – welches dem Gemeindeverband des Sanitätssprengels Lans nachweislich auch zugestellt worden ist – auf die Bekanntgabepflichten des Rechtsträgers hingewiesen worden. Ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist somit ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Der Beschuldigte erhält vom Land Tirol aus einer Beschäftigung als Mitarbeiter der Abteilung Kultur ein Gehalt von ca. EUR 0,00 netto/Monat und von der Gemeinde Lans als Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung von ca. EUR 0,00 netto/Monat. Dazu liegt



Vermögen in Form eines ideellen Hälfteanteils eines kleinen Hauses in Lans vor. Diese Einkommens- und Vermögensverhältnisse waren daher bei der konkreten Festlegung der Geldstrafe zu berücksichtigen.

Als strafmildernd war anzusehen, dass – ausgehend von den glaubhaften Angaben des Beschuldigten – lediglich Leermeldungen abzugeben gewesen wären.

Unter Berücksichtigung des Schuldausmaßes konnte mit einer Strafe von jeweils EUR 250,- pro Verwaltungsübertretung, welche am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß im Wiederholungsfall EUR 60.000,-), das Auslangen gefunden werden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtsnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen erscheinen der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

#### **4.6. Kosten des Strafverfahrens**

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe zu leisten hat.

#### **4.7. Haftung des Gemeindeverbandes des Sanitätssprengels Lans**

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass der Gemeindeverband des Sanitätssprengels Lans für die über den Beschuldigten verhängten Geldstrafen zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des

Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/de/rtr/amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn  
(Mitglied)